

**Benutzungsordnung und Gebührentarif
für die Gemeindebücherei Schlangen
vom 28.06.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juli 1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Schlangen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Ausleihen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem geltenden Gebührentarif erhoben, der sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung ergibt.

§ 2

Anmeldung, Leserdatei

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an und wird in die Leserdatei aufgenommen. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine Anmeldung kann ab dem 6. Lebensjahr erfolgen.
- (3) Der Benutzer bzw. seine gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung durch Anmeldung und Aufnahme in die Leserdatei an.
- (4) Änderungen des Namens oder der Anschrift des Benutzers sind der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.

§ 3

Benutzung, Entleihungen, Vormerkungen

- (1) Bücher und andere Medien können bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt zwei Wochen. Es können höchstens 10 Medieneinheiten entliehen werden.
- (2) Präsenzbestände und die neuesten Zeitschriften können nicht entliehen, sondern nur in der Bücherei eingesehen werden.
- (3) Die Weitergabe von Büchern und anderen Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung sind nicht gestattet. Ausnahme: Schulische Veranstaltungen.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu 4 Wochen (Zeitschriften 2 Wochen) verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Bei der Vormerkung evtl. entstehende Kosten sind zu erstatten.

§ 4

Überschreiten der Leihfrist

(1) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.

(2) Die Einziehung der Säumnisgebühren, Erstattungen, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Ersatzleistungen vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(3) Die Säumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine Mahnung nicht erhalten hat. Bei einer schriftlichen Mahnung hat der Benutzer zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

(4) Bei wiederholter Leihfristüberschreitung kann der Benutzer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Hierfür sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei umgehend anzuzeigen. Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter ist bei entliehenen Medien für Verlust und jeglichen Schaden in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

§ 7

Hausrecht und Verhalten in den Räumen der Gemeindebücherei

(1) Taschen, Mappen und dergleichen sind beim Betreten der Gemeindebücherei abzustellen.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Die Benutzer der Gemeindebücherei sind verpflichtet, jede Störung des Betriebes zu unterlassen.

(3) Die Benutzer haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.

(4) Den Dienstkräften der Gemeindebücherei steht das Hausrecht zu.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwider handeln, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührentarif für die Gemeinde Schlangen vom 23.05.2003 ausser Kraft.

Gebührentarif zur Benutzungsordnung

Gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Schlangen werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | | | |
|----|----|---|---------|
| I. | 1. | Jahresbenutzungsgebühr | 20,00 € |
| | 2. | 4-Wochengebühr | 2,00 € |
| | 3. | Befreit von der Benutzungsgebühr sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | |
| | 4. | Unkenntlichmachen bzw. Entfernen des Barcodes | 1,00 € |
| | 5. | Bestellen von Medien im „Auswärtigen Leihverkehr“ (zuzügl. evtl. anfallender Portokosten) | 1,00 € |
| | 6. | Säumnisgebühren je Medieneinheit und je angefangene Woche bei Überschreiten der Leihfrist (zuzügl. Portokosten) | 1,00 € |
- II. Einzusermächtigungen können nur in schriftlicher Form erteilt und gekündigt werden.
- III. Gebührenschuldner ist der eingetragene Benutzer; bei Kindern bzw. Jugendlichen haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Gebühr wird mit dem Erbringen der Leistung bzw. der Feststellung des Versäumnisses fällig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung und der Gebührentarif werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung und Gebührentarif nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 03. Juli 2012

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

In Vertretung
Frank Raycik